

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Arjen C. F. Ploeg
W. A. Scholtenlaan 12

NL - 6865 VX Doorwerth

Abteilung: 4.3 - Bauen
Auskunft: Herr Rick
Telefon: 02641 975-363
Telefax: 02641 975-7363
Zimmer: 3.04
E-Mail: michael.rick@kreis-ahrweiler.de
Datum: 28.03.2019
Aktenzeichen: 4.3-Im-139-01/2013

Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 29.12.2016 zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Weibern, Flur 5, Flurstück Nr. 95 (Anlage Nr. 1 [18])

2. Änderungs-Genehmigung

Sehr geehrter Herr Ploeg,

in dem o. a. Verfahren ergeht folgende Entscheidung:

I. Änderungs-Genehmigung

Ihr Antrag vom 14.01.2019 auf Änderung der Nebenbestimmung Nr. **XI, B, 2.2** des Genehmigungsbescheides vom 29.12.2016, Az. wie vor, unter Abänderung der Änderungsgenehmigung vom 06.12.2017 wird hiermit genehmigt. Die geänderte Ausführung und Anlegung des Feuchtbiotops hat gemäß den vorgelegten Antrags- und Planunterlagen des Planungsbüros Dipl. Ing. Martin Petry, Polch vom 16.03.2019 - topographische Aufnahme und Längs- und Querprofile Achse 1 zu erfolgen.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass die übrigen Festsetzungen zu der o.g. Nebenbestimmung betreffend der dauerhaften Erhaltung des Feuchtbiotops durch eine fachgerechte Pflege von der Änderungs-Genehmigung unberührt bleiben.

Des Weiteren weist die untere Naturschutzbehörde in unserem Hause darauf hin, dass mit der Errichtung des Feuchtbiotopes noch in diesem Winter, optimalerweise bei trockener Witterung und leichtem Bodenfrost begonnen werden sollte, so dass bereits im kommenden Frühjahr eine Besiedlung des Biotops mit Pflanzen und Tieren stattfinden kann und die für die o.g. Windenergieanlage angedachte Ausgleichsfunktion zeitnah wirksam wird.

II. Gebührenfestsetzung

Für diesen Bescheid werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 in der geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses zu § 2 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 20. April 2006 (GVBl. S. 165) in der geltenden Fassung folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

Verwaltungsgebühr der unteren Immissionsschutzbehörde
gemäß Anmerkung Nr. 3 zu Nr. 4.1.1.1 der Anlage zum
Besonderen Gebührenverzeichnis i. V. m.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses
(nach Zeitaufwand 1 ½ Stunden Beamter gehobener Dienst) = 6 x 11,70 € 70,20 €

Gebühr für die Bearbeitung des Antrags durch die
untere Naturschutzbehörde: 169,30 €

Auslagen 3,40 €

Gesamtbetrag 242,90 €

Den Gesamtbetrag bitten wir, innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides an die Kreiskasse Ahrweiler zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁾ an:
kv-ahrweiler@poststelle.rlp.de

Fußnote:

- ¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: **info@kreis-ahrweiler.de-mail.de**

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de) im Impressum aufgeführt sind.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rick